

Verordnungsblatt für die Gemeinde Karres

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. Dezember 2025

6. Hundesteuerverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Karres vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Kares erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,00 Euro.
- (2) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

- (1) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn der Haltung eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet von Karres. In der Folge entsteht der Abgabensanspruch mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Bei Entstehen des Abgabensanspruches im zweiten Halbjahr oder einem Ende der Hundehaltung im ersten Halbjahr ist jeweils nur der Hälftebetrag der Jahressteuer gemäß § 2 zu entrichten.
- (3) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Juli jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Karres vom 29. Mai 2000 über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht von 31.05.2000 bis 15.06.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Gstrein